

Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Sozialversicherungsgerichts vom 22. Oktober 2024 und der Justizkommission vom 25. Februar 2025,

beschliesst:

Auf den Antrag des Sozialversicherungsgerichts über die Zahl seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder wird nicht eingetreten.

Zürich, 25. Februar 2025

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Tobias Mani Nathalie Malinowski

Bericht

I. Ausgangslage

Das Sozialversicherungsgericht hatte über mehrere Jahre mit einer hohen Pendenzenlast und überlangen Verfahrensdauern zu kämpfen. Dank einer Erhöhung der Zahl Ersatzmitglieder von sechs auf acht für die Amtsperiode 2019 bis 2025 konnten Pendenzen abgebaut und die Verfahrensdauern verkürzt werden. Das Sozialversicherungsgericht beantragt nun dem Kantonsrat, die Zahl der Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts auch für die Periode 2025 bis 2031 von sechs auf acht zu erhöhen und in der Summe 1000 Stellenprozente für voll- und teilamtliche Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts zu bewilligen.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Mani, Wädenswil (Präsident); Sandra Bienek, Zürich; Urs Dietschi, Lindau; Tamara Fakhreddine, Bonstetten; Priska Hänni-Mathis, Regensdorf; Priska Lötscher, Winterthur; Marion Matter, Meilen; Gabi Petri, Zürich; Roland Scheck, Zürich; Alexander Seiler, Bachenbülach; Nicola Siegrist, Zürich; Sekretariat: Nathalie Malinowski.

Es sei darauf angewiesen, auch in der kommenden Amtsperiode mit der aktuellen Besetzung arbeiten zu können, um einem Anstieg der Pendenz und einer Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer entgegenzuwirken.

2. Grundzüge der Vorlage

Eine befristete Erhöhung von sechs auf acht Ersatzmitglieder erfolgte erstmals am 1. Februar 2010 und wurde am 19. November 2012 für eine weitere Amtsperiode von sechs Jahren gesprochen. Mit dem Beschluss des Kantonsrates vom 4. März 2019 wurde die Zahl der Ersatzmitglieder für die Amtszeit 2019 bis 2025 ein weiteres Mal mit einer Befristung auf sechs Jahre erhöht. Nun beantragt das Sozialversicherungsgericht, die Zahl der Ersatzmitglieder für die Periode 2025 bis 2031 erneut von sechs auf acht zu erhöhen.

Zudem beantragt das Sozialversicherungsgericht dem Kantonsrat in der Summe 1000 Stellenprozente für seine voll- und teilamtlichen Mitglieder, wie sie der Kantonsrat bereits mit Beschluss vom 4. März 2019 (KR-Nr. 311a/2018) bewilligt hat. Der gegenwärtige Antrag vom 22. Oktober 2024 würde jenen Beschluss aufheben. Tritt der Kantonsrat nicht darauf ein, verbleiben dem Sozialversicherungsgericht daher weiterhin 1000 Stellenprozente für ordentliche Richterinnen und Richter und sechs Ersatzrichterstellen.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

In der der Kommissionsberatung wurde einerseits die aktuelle Pendenzlast am Sozialversicherungsgericht thematisiert. Das Sozialversicherungsgericht legt in seinem Antrag dar, dass die Pendenzlast zurückgegangen sei und die Zahl der Neueingänge mit der aktuellen Belegschaft bewältigt werden könne. Man setze alles daran, die Pendenz und die Verfahrensdauer nicht wieder ansteigen zu lassen.

Die Kommission erkennt aufgrund der aktuellen Pendenzlast keine Notwendigkeit, die Zahl der Ersatzrichterstellen erneut befristet zu erhöhen. Die in der Vergangenheit erfolgte Stellenerhöhung hat wesentlich zur Pendenzsenkung beigetragen und somit ihren Zweck erfüllt. Gegenwärtig ist kein Bedarf mehr ausgewiesen, weshalb von einer erneuten befristeten Erhöhung der Zahl der Ersatzrichterstellen abzusehen ist. Ausserdem hat das Gericht die Justizkommission anlässlich der Beratung des Budgets 2025 informiert, dass eine Pendenzzahl von 1600 angestrebt werde, was es dem Gericht erlaube, die spruchreifen Fälle zeitgerecht zu erledigen und eine konstant genügende Auslastung des Gerichtspersonals zu gewährleisten.

In der Kommission ebenfalls zu reden gab der Umstand, dass mit der beantragten Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder zwei zusätzliche Ersatzmitglieder zu einem Pensum von je 50% eingesetzt werden sollen. In welchem Umfang Ersatzmitglieder zum Einsatz kommen, entscheidet das Gericht. Der Kantonsrat legt nur die Anzahl der Ersatzrichterstellen fest. Die Kommission anerkennt zwar, dass die beiden befristeten Ersatzrichterstellen mitgeholfen haben, den Pendenzenabbau voranzutreiben. Sie erachtet den Einsatz von Ersatzmitgliedern in einem Fixpensum aber nur ausnahmsweise und zeitlich begrenzt als angebracht, da sie im Unterschied zu ordentlichen Mitgliedern im Grundsatz nur fallweise eingesetzt werden.

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat daher einstimmig, auf den Antrag des Sozialversicherungsgerichts nicht einzutreten. Es ist ihr aber wichtig, dem Sozialversicherungsgericht ihre Bereitschaft zu signalisieren, zeitnah zu reagieren, falls sich die Situation aufgrund einer steigenden Zahl von Eingängen verschlechtern sollte.

6. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Vorlage an insgesamt drei Sitzungen:

- 14. Januar 2025: Präsentation Antrag
- 28. Januar 2025: Beratung
- 25. Februar 2025: Schlussabstimmung

7. Antrag der Kommission

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf den Antrag des Sozialversicherungsgerichts nicht einzutreten.